

Sirius W. In Ermägung der mannigfaltigen Schwierig-
keiten, welche die genaue Befolgung der Vorschriften der allg. O.
D. wegen Führung der polnischen Nebenprotokolle bey Verhand-
lungen bey Parteyen welche allein dieser Sprache mächtig sind, auch
in dertigen Provinz vorkommt, finden Wir kein Bedenken, Euch
auf Ewren Bericht vom 2ten d. M. zu authorisieren, Euch diejeni-
gen Vorschriften für Nichtsthum dummer zu lassen, welche dieser
Falls dem Ende und Zweckweisp. Landes Collegium verfehlt wor-
den

Denn folgende kann

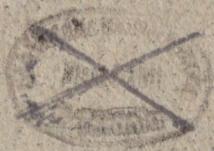
- 1) von den Parteyen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig
sind, die zu ihrer unvollständigen abzuwechslenden geschick-
ten Vorschrift wegen Haltung eines Nebenprotokolls in ihrer
Muttersprache gültig ausgesagt worden, und es ist fürwahr
ihnen, wenn diese Entscheidung von der Obrigkeitseuseen, welche
die Verhandlung anseht in dem Protokoll geföhrig be-
achtet wird.
- 2) Eben dieses findet auch bey Aufnahmern der Entschieden und aus
dieser beherrschlichen Verordnung Anwendung, da bereits
durch das an die Regierung zu Bialystok ergangene Rescript
vom 12ten November 1798. declarirt worden, daß durch die
entwerfenden Aufnahmern des Nebenprotokolls keine Nulli-
tät begründet werden.
- 3) Bey Verhandlung von Zeugnissen, welche der deutschen Sprache nicht
kundig sind, bedarf es der Haltung eines Nebenprotokolls
überhaupt nicht, wenn die Obrigkeitseuseen, welche die Ver-
handlung anseht, oder der etwa adhibirte Protokollführer,
oder auch nur beyde bey der Zeugnisaufnahme gegenwärtigen Justiz-
Commissarien, die Sprache der Zeugnissen verstehen, wenn sie selb-
st auch nicht so fertig sprechen könnten, daß dadurch die Adhibi-
tion eines Dolmetschers ganz unnöthig wäre. Dessen
dieser Falle, wenn also die Verhandlung bloß durch den Dol-
metscher geführt wird, muß zwar in der Regel die Vorschrift
der allg. O. vom 2ten d. M. Tit. 10. S. 213. 214. befolgt werden,
daß können die Parteyen derselben auch in diesem Falle gültig
aussagen, und bedarf es zu solcher Entscheidung, wenn dieselbe
durch die ad Processum geföhrig legitimirte Urkundenmäßigkeit be-
folgt, Ewren Special-Verordnung.

Dennnach habt Ihr Euch zu richten
Beygeben Berlin, den 12ten April 1802.

da S. S.

v. Goldbeck.

An
die Westpreuss. Regierung



E. Sur Stenar

Pol. 8. II. 2481

